

Gesellschaftsvertrag REGIONALE 2025 Agentur GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma **REGIONALE 2025 Agentur GmbH**.
2. Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist jeweils Bergisch Gladbach.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die mit öffentlichen und privaten Akteuren gemeinsame Entwicklung und Umsetzung des Strukturprogramms REGIONALE 2025 des Landes NRW im Projektraum „Bergisches Rheinland“, das mit Strategien, Projekten, Veranstaltungen und Initiativen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der Region Köln/Bonn beiträgt.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem vorgenannten Zweck zu dienen geeignet sind.
3. Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die personenbezogenen Bezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages beziehen sich auf beide Geschlechter.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Gesellschaften zu gründen oder sich an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 3

Nichtwirtschaftliche Betätigung

1. Die Gesellschaft dient nicht Erwerbszwecken und erstrebt keinen Gewinn. Etwa erzielte Überschüsse dürfen nur für die in § 2 Nr. 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden.
2. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.

§ 4

Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft wird auf Zeit eingerichtet und endet mit der Prozessförderung für die Organisation der REGIONALE 2025 durch das Land Nordrhein-Westfalen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden gemäß den Bestimmungen in den Hauptsatzungen des Rhein-Sieg-Kreises, des Rheinisch-Bergischen-Kreises sowie des Oberbergischen Kreises öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen der Gesellschafter

1. Gesellschafter der Gesellschaft sind der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis und der Region Köln/Bonn e.V.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
3. Am Stammkapital sind die Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen beteiligt:

Oberbergischer Kreis	7.500 Euro
Rheinisch-Bergischer Kreis	7.500 Euro
Rhein-Sieg-Kreis	7.500 Euro
Region Köln/Bonn e.V.	2.500 Euro

25.000 Euro

4. Die Stammeinlagen sind bar und sofort in voller Höhe zu leisten.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Geschäftsanteile oder Teile davon können nur auf andere Gesellschafter übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der verfügende Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.
2. Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder auf andere Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 7

Geschäftskosten

1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt drei Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.

2. Die Gesellschafter haben keine Nachschussverpflichtung.
3. Die Gesellschafter geben zu Beginn eines Geschäftsjahres nach Maßgabe des Wirtschaftsplans einen Abschlag auf die zu erwartenden Verlustanteile. Die abschließende Abrechnung wird auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses vorgenommen.

§ 8

Organe der Gesellschaft, wissenschaftliche Beiräte

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung,
 - b) der Lenkungsausschuss und
 - c) die Geschäftsführung.
2. Der Lenkungsausschuss kann in Abstimmung mit der Geschäftsführung Beiräte zur politischen und/oder wissenschaftlichen Begleitung einsetzen und deren Zusammensetzung und Aufgaben festlegen.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände über
 - a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, den Inhalt der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) die Bestellung eines Abschlussprüfers,
 - e) den Bericht über seine Prüfung des der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses,
 - f) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - h) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung und Mitglieder des Lenkungsausschusses,
 - i) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - j) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - k) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung,
 - l) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - m) die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft,
 - n) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
2. Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. b), f), g), h), i), j), k) und m) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.
3. Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.

4. Ein Beschluss kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Niederschrift beim jeweiligen Gesellschafter mittels Klage angefochten werden.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies der Lenkungsausschuss, die Geschäftsführung oder ein Drittel der Gesellschafter für erforderlich halten. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Zugang der Einladung und dem Versammlungstag zu wahren. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

§ 11

Zusammensetzung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die drei Mitgliedskörperschaften (Kreise) werden durch jeweils drei von den Kreistagen zu bestellenden Mitgliedern vertreten. Der Region Köln/Bonn e.V. wird durch ein Mitglied vertreten.

Es gelten die einschlägigen rechtlichen Vorschriften (§ 113 Absatz 2 GO NRW iVm § 53 KrO NRW).

2. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
4. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Die bestellten Mitglieder der drei Mitgliedskörperschaften geben ihre Stimme einheitlich ab.
5. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ruft der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung binnen zwei Wochen, in dringenden Fällen auch mit kürzerer Frist von mindestens drei Arbeitstagen, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.
6. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können entsprechende Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und ihr Einverständnis erklären, dass eine Beschlussfassung erfolgt.
7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung den Ausschlag.

8. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Gesellschafterversammlungen finden nicht-öffentlich statt.
10. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 12

Niederschrift der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift der Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter binnen Monatsfrist zu übersenden.

§ 13

Lenkungsausschuss

1. Die Gesellschaft hat einen Lenkungsausschuss, der aus vier stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Er setzt sich zusammen aus den Hauptverwaltungsbeamten der drei Mitgliedskörperschaften sowie dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Region Köln/Bonn e.V. Für jedes Mitglied kann ein persönlicher Stellvertreter benannt werden.

Das Land NRW und die Bezirksregierung Köln sind im Lenkungsausschuss ständig vertreten. Für das Land wird diese Vertretung im Regelfall durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MHKBG NRW) wahrgenommen. Weitere Ministerien können themen- und projektbezogen an den Sitzungen teilnehmen.

Als **beratende** Mitglieder gehören dem Lenkungsausschuss an:

- 1 Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen aus dem Oberbergischen Kreis,
- 1 Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis,
- 1 Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen aus dem Rhein-Sieg-Kreis.

Die vorstehend benannten beratenden Mitglieder werden von der jeweiligen Gebietskörperschaft entsendet.

Die drei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen durch einen Bürgermeister erfolgt in einem rollierenden System.

Weitere **beratende** Mitglieder des Lenkungsausschusses sind:

- 1 Oberbürgermeister der Kommunen Köln, Bonn und Leverkusen (Rheinschiene)
- 1 Oberbürgermeister der Kommunen Wuppertal, Solingen und Remscheid (Bergisches Städtedreieck).

Die vorstehend benannten beratenden Mitglieder werden von der jeweiligen Gebietskörperschaft entsendet.

Die beiden Vertretungen der Rheinschiene und des Bergischen Städtedreiecks durch jeweils einen Oberbürgermeister erfolgt in einem rollierenden System.

Weitere Gäste können durch den Vorsitzenden zu den Sitzungen des Lenkungsausschuss geladen werden.

2. Der Lenkungsausschuss gibt die inhaltliche Richtung der REGIONALE 2025 als Strukturprogramm vor. Er beschließt insbesondere über
 - a) die übergreifenden Leitgedanken und strategischen Ziele,
 - b) die Kriterien für die Projektauswahl und –qualifizierung sowie die Qualitätssicherung,
 - c) die Aufnahme und Kategorisierung von Projekten

und überwacht die Umsetzung der Projekte.

3. Der Lenkungsausschuss tagt nach Bedarf, in der Regel zwei Mal jährlich. Die Sitzungen werden vom Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung festgelegt. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung können an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Die Bestimmungen über die Gesellschafterversammlung hinsichtlich Fristen und Tagesordnungen gelten entsprechend.

§ 14

Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Lenkungsausschusses

1. Den Vorsitz führt der Landrat des Oberbergischen Kreises. Der Lenkungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
2. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse des Lenkungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Lenkungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Niederschrift der Beschlüsse des Lenkungsausschusses

1. Über die Beschlüsse des Lenkungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Lenkungsausschusses zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Lenkungsausschusses binnen einer Monatsfrist zu übersenden.

§ 16

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung.

2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft verleihen. Sie kann ferner einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreien.
4. Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse durch gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festgelegt sind.

§ 17

Zuständigkeit der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft und führt deren laufenden Geschäfte auf der Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Ihr obliegen insbesondere
 - a) die Prozessgestaltung und –steuerung,
 - b) die Ausarbeitung und Durchführung von Qualifizierungsprozessen (u.a. Wettbewerbe, Gutachten),
 - c) die Kommunikation unter den regionalen Akteuren und die Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) die Vorbereitung, Bündelung, Vernetzung und Qualifizierung von Strategien und Projekten,
 - e) das Veranstaltungsmanagement und Präsentationen,
 - f) die Vorbereitung und Begleitung der Gremiensitzungen,
 - g) die Leitung und personalrechtliche Führung der Gesellschaft.
2. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen Auskunft zu erteilen.
3. Die Geschäftsführung kann nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung Verträge für die Gesellschaft schließen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann – ohne förmliche Satzungsänderung – eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen und jederzeit ändern, in welcher der Kreis der genehmigungspflichtigen Geschäfte festgelegt wird.

§ 18

Wirtschaftsplan

1. Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit erfüllt wird.
2. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften drei Monate vor Beginn für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vor. Diesem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

§ 19 **Rechnungslegung und -prüfung**

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso zu prüfen.
2. Die Geschäftsführung nimmt in ihrem Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung.
3. Die Geschäftsführung veranlasst die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie die Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes an die Gesellschafter. Den Rechnungsprüfungsgremien der Gesellschafter stehen die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse zu.
4. Die Geschäftsführung veranlasst, dass in sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht werden, dass gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und dass in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird.

§ 20 **Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft ist nach Erreichung des Gesellschaftszwecks durch gesondert zu fassenden Beschluss der Gesellschafter aufzulösen.
2. Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die Gesellschaft zu liquidieren, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen anteilig an die Gesellschafter entsprechend dem Anteil ihrer Stammeinlagen.

§ 21 **Schlussbestimmungen**

1. Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine dem gesellschaftlichen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.
2. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

3. Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach, soweit nicht nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt oder die Gerichtsstandswahl unzulässig ist.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 5.000 Euro.